

Steuerordnung

der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt

Vom 6. November 1973¹

Die Vorsteherschaft der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt erlässt, gestützt auf § 19 Abs. 5 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt und die § 7, Ziff. 5 und § 28 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt folgende Steuerordnung:

I. Steuerpflicht

Art. 1. **Steuersubjekt**

Steuerpflichtig sind alle im Kanton Basel-Stadt wohnhaften natürlichen Personen, die auf Grund der kirchlichen Ordnung der Römisch-Katholischen Kirche angehören und nicht schriftlich den Austritt oder die Nichtzugehörigkeit zur Kantonalkirche erklärt haben.

Art. 2.² **Steuerobjekt / Bemessungsgrundlage**

- ¹ Die Kirchensteuer wird in Prozenten der baselstädtischen Einkommenssteuer erhoben.
- ² Für Steuerpflichtige in Riehen und Bettingen, von denen der Kanton nur einen Teil der kantonalen Einkommenssteuer erhebt, ist für die Berechnung der Kirchensteuer die volle kantonale Einkommenssteuer zugrunde zu legen.
- ³ Die Grundlage für die Berechnung der Kirchensteuer bleibt in der Regel die kantonale Einkommenssteuer-Veranlagung des dem Bezug der Kirchensteuer vorangehenden Jahres.
- ⁴ Wird die baselstädtische Einkommenssteuer durch Steuerabzug an

¹ In der Fassung gemäss Revisionen vom 20. Juni 1989, 18. Juni 1996, 16. Juni 1998 und 19. März 2002

² In der Fassung gemäss Revision vom 16. Juni 1998

der Quelle der Einkünfte erhoben (Quellensteuer), wird die Kirchensteuer aufgrund der einzureichenden Lohnausweise des Vorjahres veranlagt. Werden die Lohnausweise nicht eingereicht, kann der Steuerpflichtige amtlich eingeschätzt werden.

- ⁵ Der Steuersatz wird durch die Synode festgesetzt. Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

Art. 3. Familien mit unterschiedlicher Kirchenzugehörigkeit

- ¹ Bei Familien mit unterschiedlicher Kirchenzugehörigkeit wird die Kirchensteuer anteilmässig erhoben, wie folgt:
- a) Familien ohne minderjährige Kinder, bei denen ein Gatte der Kirche angehört: 1/2 der vollen Steuer.
 - b) Familien mit minderjährigen Kindern, bei denen ein Gatte und die Kinder der Kirche angehören: 2/3 der vollen Steuer.
 - c) Familien mit minderjährigen Kindern, bei denen ein Gatte, nicht aber die Kinder der Kirche angehören: 1/3 der vollen Steuer.
 - d) Familien mit minderjährigen Kindern, bei denen nur die Kinder, nicht aber einer der Gatten der Kirche angehören: 1/3 der vollen Steuer.
 - e) Familien, welche nur aus einem Elternteil mit minderjährigen Kindern bestehen und bei denen nur der Elternteil oder die Kinder der Kirche angehören: 1/2 der vollen Steuer.
- ² Für die Berechnung der anteilmässigen Steuer wird auf den Familienstand zu Beginn des Bezugsjahres abgestellt. Treten im Laufe eines Jahres Veränderungen in den für die Berechnung massgebenden Familienverhältnissen ein, so kann für die im zweiten Halbjahr zahlbare Steuer eine Zwischentaxation nach dem Familienstand zu Beginn des Monats Juli vom Steuerpflichtigen verlangt oder von der Verwaltung angeordnet werden.

Art. 4. Rechtstellung der Familienmitglieder

- ¹ In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten vertreten die Familiengemeinschaft gegenüber der Kirche in Steuerangelegenheiten grundsätzlich gemeinsam.
- ² Die Steuerveranlagung wird an beide Ehegatten gemeinsam

adressiert. Den Ehegatten steht es frei, einen von ihnen als Vertreter der Familiengemeinschaft zu bezeichnen.

- ³ Rechtzeitige Handlungen nur eines Ehegatten wirken in jedem Fall auch für den anderen Ehegatten, der innert Frist nicht gehandelt hat.
- ⁴ Diese Bestimmungen gelten, auch wenn nur ein Ehegatte der Kirche angehört.

Art. 5. Haftung der Familienmitglieder

- ¹ Die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten haften unabhängig von ihrem Güterstand und von ihrer Kirchengzugehörigkeit solidarisch für die Steuerschuld.
- ² Auf den Antrag eines Ehegatten hat die Steuerverwaltung zunächst jeden Ehegatten für den Teil des Steuerbetrages der ganzen Familie zu belangen, der sich aufgrund seines Einkommensanteiles prozentual zum Gesamteinkommen beider Ehegatten ergibt. Eine betreibungsrechtliche Durchsetzung der Steuerforderung ist indessen nicht Voraussetzung für die Inanspruchnahme des andern Ehegatten.

Art. 6. Steuernachfolge

Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen haben dessen Erben, unabhängig von ihrer Kirchengzugehörigkeit, die vom Erblasser bis zu dessen Tod geschuldeten Steuern, unter solidarischer Haftung, spätestens vor Verteilung des Nachlasses zu entrichten.

Art. 7.³ Nachsteuern

³ Aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 18. Juni 1996

II. Steuerbezug

Art. 8. Steuerbezug

- ¹ Die Kirchensteuer wird jeweils für das laufende Kalenderjahr erhoben und ist in 2 Raten zahlbar. Der Kirchenrat setzt die Fälligkeitstermine der Raten fest. Wird die Steuerrechnung verspätet zugestellt, so beträgt die Zahlungsfrist für die 1. Rate 30 Tage, für die 2. Rate 60 Tage ab Rechnungsdatum.
- ² Steuerbeträge, die nicht bis zum Ende der Fälligkeit eingehen, werden auf dem Rechtsweg unter Zurechnung von Verzugszinsen und Kosten, eingezogen. Vollstreckbare Veranlagungen stehen gerichtlichen Urteilen im Sinne des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleich.
- ³ Das Verfahren des Steuerbezuges wird durch den Kirchenrat geordnet.

Art. 9. Erlass / Stundung

- ¹ In Härtefällen kann der Kirchenrat einem Steuerpflichtigen die Steuer ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden. Gesuche um Steuererlass oder Stundung sind mit schriftlicher Begründung der Verwaltung einzureichen.
- ² Der Kirchenrat kann die Behandlung von Steuererlass- und Stundungsgesuchen einer Kommission übertragen.

Art. 10. Einsprache

Einsprachen gegen die Steuerrechnung sind innert 30 Tagen von der Zustellung an schriftlich der Verwaltung einzureichen. Der Kirchenrat entscheidet über die Einsprachen.

III. Rechtsmittel

Art. 11. Internes Rekursverfahren

Gegen den Entscheid des Kirchenrates steht dem Steuerpflichti-

gen innert 30 Tagen seit der Zustellung des Einspracheentscheides das Rekursrecht an die Rekurskommission der Kantonkirche offen.

Art. 12. Externes Rekursverfahren

- ¹ Gegen den Entscheid der Rekurskommission kann nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs angemeldet werden.
- ² Spätestens innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung enthalten soll.

IV. Änderungen in der Steuerpflicht

Art. 13.⁴ Wegzug / Tod / Kirchenaustritt

- ¹ Bei Wegzug in einen anderen Kanton endet die Steuerpflicht am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.
- ² Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres durch Tod, Wegzug ins Ausland oder Kirchenaustritt, so wird die für das laufende Jahr ermittelte Steuer im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht in diesem Jahr herabgesetzt.
- ³ Rückständige sowie die für das laufende Jahr noch geschuldeten Steuern sind sofort fällig.

Art. 14. Heirat

Steuerpflichtige, die sich im Verlaufe des Steuerjahres verehelichen, werden gemäss der von ihnen im kantonalen Steuerverfahren (§ 56 Abs. 1 des kant. StG) gewählten Veranlagungsvariante besteuert.

⁴ In der Fassung gemäss Revision vom 19. März 2002 (wirksam seit 1. Januar 2001)

Art. 15.⁵ Zuzüger / Neueintretende

- ¹ Für die im Laufe eines Jahres aus einem anderen Kanton zugezogenen Mitglieder beginnt die Steuerpflicht am 1. Januar des laufenden Jahres.
- ² Für die im Laufe eines Jahres aus dem Ausland zugezogenen Mitglieder beginnt die Steuerpflicht an dem Tag, an dem das Mitglied im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt.
- ³ Für die im Laufe eines Jahres neu in die Kantonalkirche eingetretene Mitglieder beginnt die Steuerpflicht erst mit dem auf den Erwerb der Kirchenzugehörigkeit folgenden 1. Januar.
- ⁴ Zuzüger und Neueintretende können zu einer SelbstdeklARATION aufgefordert und, sofern diese ausbleibt, amtlich eingeschätzt werden. Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

V. Verschiedene Bestimmungen**Art. 16.⁶ Kinderabzug**

Für jedes Kind bis zum 18. Altersjahr, das im Sinne von Art. 1 der Kantonalkirche angehört, wird dem Steuerpflichtigen ein Abzug von Fr. 30.-- vom Steuerbetrag gewährt.

Art. 17. Provisorische Rechnung

Kann die Veranlagung nicht rechtzeitig erfolgen, so kann die Verwaltung die Steuerpflichtigen zur Vorauszahlung eines Teilbetrages der mutmasslich geschuldeten Kirchensteuer auffordern.

⁵ In der Fassung gemäss Revision vom 19. März 2002 (wirksam seit 1. Januar 2001)

⁶ In der Fassung gemäss Revision vom 18. Juni 1996

Art. 18. Verjährung

Für die Verjährung der durch vorbehaltlose oder durch vorläufige Veranlagung geltend gemachten Steuerforderungen sind die Vorschriften des Obligationenrechts massgebend; die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre. Das Recht zur Vornahme einer Veranlagung erlischt in jedem Falle 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie normalerweise hätte erfolgen sollen.

Art. 19. Geheimhaltung

Die mit der Durchführung dieser Steuerordnung betrauten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

VI. Vollzug**Art. 20. Vollzug**

Die zum Vollzug dieser Steuerordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden vom Kirchenrat erlassen.

VII. Einführungs- und Übergangsbestimmungen**Art. 21. Steuersatz**

Für die Übergangsperiode der Jahre 1974, 1975 und 1976 setzt die Synode, für 1974 die Vorsteherschaft, den Steuersatz jährlich fest, im Sinne von Art. 2 dieser Steuerordnung. Für 1974 beträgt der Steuersatz 8 %.

Art.22.⁷ Ausführungsbestimmungen / Minimalbeträge

Als Ausführungsbestimmungen zu dieser Steuerordnung gelten:

1.

Die Kirchensteuer wird nicht erhoben, wenn der Steuerbetrag die Minimalgrenze nicht erreicht. Die Höhe setzt der Kirchenrat im Reglement fest.⁸

Besteuerung der Ausländer

2.

¹ Saisonniers (Ausländer-Ausweis A) unterliegen der Kirchensteuerpflicht nicht.

² Jahresaufenthalter (Ausländer-Ausweis B) unterliegen der üblichen vollen Besteuerung, wenn sie ledigen Standes sind, oder wenn sie zusammen mit den Familienangehörigen in Basel-Stadt Wohnsitz haben. Verheiratete Jahresaufenthalter, deren Familienangehörige im Ausland wohnen, werden zu einem Drittel der Kirchensteuer unterworfen.

³ Alle niedergelassenen Ausländer (Ausweis C) unterliegen der üblichen vollen Besteuerung.

Art. 23. Subsidiäres Recht

Soweit diese Steuerordnung keine Bestimmung enthält, finden die Vorschriften des kantonalen Steuerrechtes subsidiäre Anwendung.

Art. 24. Inkraftsetzung

Diese Steuerordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und mit der Annahme durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Kantonalkirche

⁷ In der Fassung gemäss Revision vom 18. Juni 1996

⁸ In der Fassung gemäss Revision vom 19. März 2002 (wirksam seit 1. Januar 2001)

am 1.1.1974 in Kraft.⁹

Art. 25.¹⁰ Übergangsbestimmungen für Pränumerandokantone

Bei Wegzug in einen Kanton mit zweijähriger Vergangenheitsbemessung (Pränumerandoveranlagung) sind für die zeitliche Bessung und Fälligkeit der Steuer die Regeln über den Wohnsitzwechsel im internationalen Verhältnis anwendbar.

Die deutsche Fassung gilt als Legaltext.

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am 20. November 1973;
Revision vom 20. Juni 1989 genehmigt am 19. September 1989
Revision vom 18. Juni 1996 genehmigt am 8. Oktober 1999
Revision vom 16. Juni 1998 genehmigt am 22. September 1999
Revision vom 19. März 2002 genehmigt am 9. Juli 2002

⁹ Inkraftsetzung der Revisionen
gemäss Beschluss des Kirchenrates vom 23. Oktober 1989 per 1. Januar 1990
gemäss Beschluss der Synode vom 18. Juni 1996 per 1. Januar 1997
gemäss Beschluss der Synode vom 16. Juni 1998 per 1. Januar 1999
gemäss Beschluss der Synode vom 19. März 2002 per 1. Januar 2001

¹⁰ In der Fassung gemäss Revision vom 19. März 2002 (wirksam seit 1. Januar 2001)